

Freistaat
Thüringen  Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum

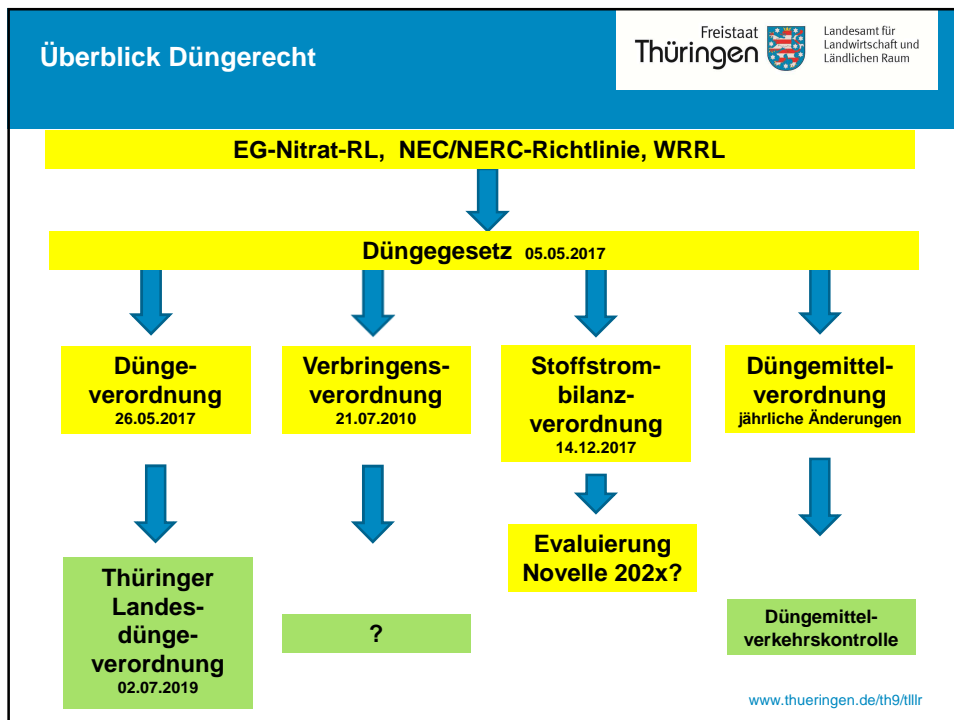


Hinweise zur Umsetzung zur Thüringer Landesdüngverordnung vom 02.07.2019 und den ab 1.1.2020 gültigen Vorschriften der Düngverordnung vom 26.05.2017

Dr. W. Zorn; H. Heß; E. Ullmann

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Ref. 21 Futtermittel- und Marktüberwachung, Düngung und Bodenschutz

www.thueringen.de/th9/lllr



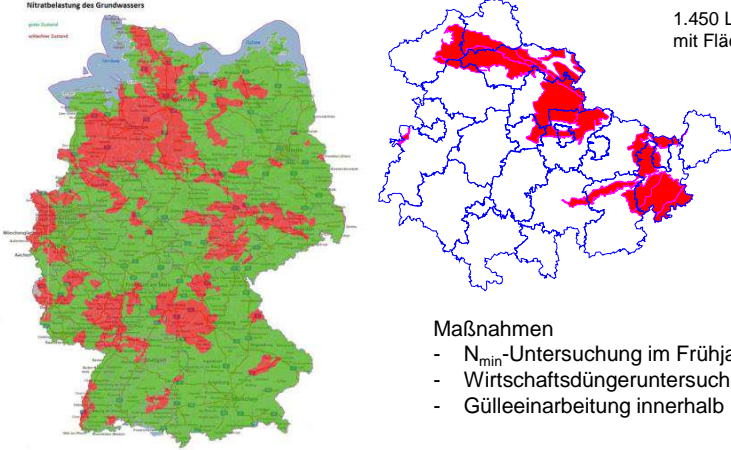
Thüringer Landesdüngerverordnung vom 2.7.2019
 Novelle in 2020 (3 Monate nach Novelle DüV 2020)

Freistaat Thüringen Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

rot: Gebietskulisse für Th. Landesdüngerverordnung

1.450 Landwirtschaftsbetriebe mit Flächen in der Kulisse

Nitratbelastung des Grundwassers



Maßnahmen

- N_{min}-Untersuchung im Frühjahr
- Wirtschaftsdüngeruntersuchung
- Gülleeinarbeitung innerhalb 1 h statt 4 h

Quelle: <http://www.geoportal-th.de/geoportalthemen/1434/Grundwasser>

www.thueringen.de/th9/lllr

Gebietskulisse Nitrat

Freistaat Thüringen Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Grundlage: § 7 der Grundwasserverordnung (GRwV) vom 9. 11.2010 (BGBl. I S. 1513) in der bis 9. Mai 2017 geltenden Fassung,

besondere Anforderungen an die Bewirtschaftung für Gebiete von Grundwasserkörpern

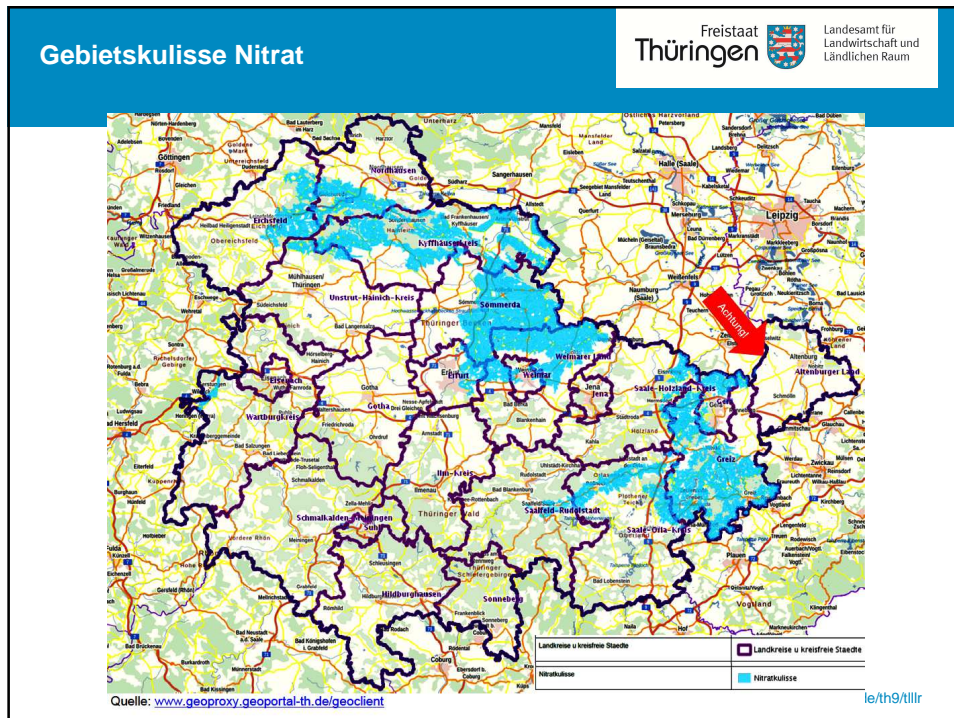
1. chemisch schlechter Zustand aufgrund > 50 mg/l Nitrat und

2. ≥ 37,5 mg/l Nitrat mit steigendem Trend.

welche Feldblöcke? mindestens 50% im Nitratgebiet

Geoportal Thüringen:
www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/start_invekos.jsp

in Thüringen: keine P-Kulisse



Gebietskulisse Nitrat

Freistaat Thüringen Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Stichtag 1. Februar

- Die Kulisse mit den betroffenen Feldblöcken wird jeweils zum 1. Februar aktualisiert und gilt danach für das gesamte Düngjahr.
- Änderungen im des Feldblocks im Laufe eines Jahres (z. B. Straßenbaumaßnahme, Flurbereinigung, Korrekturen), kann Auswirkungen auf deren Zugehörigkeit zur Nitratkulisse haben.
- Die besonderen Anforderungen gelten ab dem jeweils kommenden 1. Februar.
- Dies gilt auch für die mögliche Entlassung eines Feldblockes aus der Nitratkulisse.

www.thueringen.de/th9/lllr

Zusätzliche Maßnahme in der Nitratkulisse

Überblick über die Maßnahmen

- Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen aus Biogasanlagen
- Bodenuntersuchung auf verfügbaren Stickstoff vor der Aufbringung wesentlicher Mengen an Stickstoff (N_{\min} -Untersuchung)
- Einarbeitung organischer, organisch-mineralischer Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, auf unbestelltem Ackerland innerhalb einer Stunde nach Beginn des Aufbringens

www.thueringen.de/th9/lllr

Thüringer Landesdüngerverordnung vom 2.7.2019

Wirtschaftsdünger u. Gärrückstände sind vor dem Aufbringen auf folgende Parameter zu untersuchen:

- Gesamt-N, verfügbarer N (Ammonium und Nitrat) oder Ammonium-N und Gesamt-P.
- Die Probenahme jeder Lagerstätte des Betriebes jährlich einmal, nach wissenschaftlich anerkannten Messmethoden in einem notifizierten Labor zu erfolgen. Die Analyse darf nicht älter als 12 Monate sein.

Von der Verpflichtung zur Untersuchung sind befreit:

- ✓ im Betrieb anfallender Wirtschaftsdünger, der ausschließlich auf Flächen außerhalb der Nitratkulisse ausgebracht wird;
- ✓ Festmist von Huf- und Klautentieren
- ✓ aus anderen Betrieben aufgenommene Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände, soweit deren vorgeschriebene düngemittelrechtliche Deklaration auf einer aktuellen Analyse beruht und im aufnehmenden Betrieb dokumentiert wird

Thüringer Landesdüngverordnung vom 2.7.2019

Wirtschaftsdüngeruntersuchung

- Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Prüfbericht zu dokumentieren und für die N-Düngebedarfsermittlung im Frühjahr nach § 4 Abs. 1 und 2 DüV zu verwenden.
- Die Analysenergebnisse bilden die Grundlage für
 - die Bemessung der zulässigen N-Düngung im Herbst (max. 30 kg NH₄-N/ha bzw. 60 kg Gesamt-N/ha) und
 - im Folgejahr bei der Berücksichtigung der N-Nachwirkung der organischen Düngung vom Vorjahr (Anrechnung der N-Nachlieferung in Höhe von 10 % der org. N-Menge).
- Der Prüfbericht ist sieben Jahre aufzubewahren und dem TLLLR auf Verlangen vorzulegen.

www.thueringen.de/th9/tlllr

Thüringer Landesdüngverordnung vom 2.7.2019

N_{min}-Bodenuntersuchung (Frühjahr)

Vor dem Aufbringen von **>50 kg N/ha * a** ist der im Boden verfügbare N-Gehalt (N_{min} oder EUF) auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.

- Schlag: einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen (N-Bedarfswert) bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche.
- Bewirtschaftungseinheit:
 - zwei oder mehr Schläge:
 - vergleichbare Standortverhältnisse,
 - einheitliche Bewirtschaftung,
 - gleiche Pflanzenart oder Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen (N-Bedarfswert)
- Ackerland: Je angefangene 40 ha (Schlag / Bewirtschaftungseinheit) eine Probe

Von der Untersuchungspflicht sind ausgenommen:

- ✓ Grünland, Dauergrünland und mehrschichtiges Feldfutter

Thüringer Landesdüngverordnung vom 2.7.2019

N_{\min} -Bodenuntersuchung (Frühjahr) und N-Düngebedarfsermittlung

- Die Messergebnisse (N_{\min} , EUF) sind zur Ermittlung des N-Düngebedarfs zu verwenden.
- N_{\min} -Untersuchung: N-Düngebedarfsermittlung nach Fachinformation des TLLLR zur handschriftlichen N- und P-Düngebedarfsermittlung
oder
BESyD in der jeweils aktuellen Fassung
oder
vergleichbares Programm.
- Es gelten die für Thüringen verbindlichen Parameter zur Düngebedarfsermittlung, insbesondere die erforderlichen Entnahmetiefen für die N_{\min} -Probenahme (siehe handschriftliche Düngebedarfsermittlung).
- Das Berechnungsergebnis (z. B. Ausdruck des Ergebnisblatts oder das ausgefüllte Formular) ist vom Betriebsinhaber oder bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.

www.thueringen.de/th9/tlllr

Thüringer Landesdüngverordnung vom 2.7.2019

N_{\min} -Bodenuntersuchung (Frühjahr) und N-Düngebedarfsermittlung

Nach erfolgter Bodenprobenahme liegen die N_{\min} -Ergebnisse der Untersuchung für die N-Düngebedarfsermittlung noch nicht vor:

- Bei frühem N-Düngebedarf können die Richtwerte des TLLLR (N_{\min} -langjährig) für die N-Düngebedarfsermittlung verwendet werden.
- N-Düngung auf Grundlage der Richtwerte nur als Teilgabe bis maximal 60 % des N-Gesamt-Düngebedarfs.
- Nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses, ist spätestens vor der nächsten N-Gabe die N-Düngebedarfsermittlung zu korrigieren.
- keine Korrektur, wenn der aktuell ermittelte verfügbare N_{\min} -Gehalt im Boden weniger als 10 kg N/ha vom Richtwert abweicht (Toleranzbereich)

www.thueringen.de/th9/tlllr

Thüringer Landesdüngeverordnung vom 2.7.2019

Einarbeitung innerhalb einer Stunde nach Beginn der Aufbringung (unbestelltes Ackerland)

Gülle, Jauche, Gärreste, organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (>1,5 % in der TM und >10 % davon verfügbar) sowie Geflügelkot sind nach der Ausbringung spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn der Aufbringung einzuarbeiten.

Eine „unverzögliche“ Einarbeitung ist gegeben, bei

- Schlitzverfahren
- Eingrubbern mit dem Ausbringungsgerät
- Einfräsen mit dem Ausbringungsgerät (Fräsverfahren)
- Injizieren mit dem Ausbringungsgerät (Injektionsverfahren) oder
- andere Kombinationsgeräte mit gemeinsamer Ausbringung und direkter Einarbeitung


Ausgenommen sind :


- ✓ *Festmist von Huf- oder Klauentieren,*
- ✓ *Kompost*
- ✓ *organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit einem TS-G <2 %.*

Thüringer Landesdüngeverordnung vom 2.7.2019

Einarbeitung innerhalb einer Stunde nach Beginn der Aufbringung (unbestelltes Ackerland)

- bei oberflächiger Aufbringung und Einarbeitung mit geeigneten Werkzeugen spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn der Aufbringung eingearbeitet sind.
- In jedem Fall ist dafür zu sorgen, dass es zu einer ausreichenden Einbringung der Düngemittel in den Boden kommt.
- Die genannte Einarbeitungsfrist darf nur überschritten werden, wenn sie wegen Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach dem Aufbringen eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. In diesen Fällen muss die Einarbeitung unverzüglich erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wieder gegeben ist.

Befreiung von Betrieben innerhalb der Nitratkulisse auf Antrag an das TLLLR		 Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum																										
<p>Betriebe mit dreijährigem N-Saldo ≤ 35 kg N/ha</p> <p>Zur Befreiung ist ein Antrag beim TLLLR, Ref. 21 jährlich rechtzeitig vor der ersten Düngung, jedoch spätestens bis zum 31. März (Genehmigungszeit berücksichtigen!), unter Vorlage der jährlichen N-Salden für die letzten 3 Jahre sowie deren mittleren dreijährigen N-Saldo zu stellen.</p> <p>Ein Antragsformular als Anlage der Fachinformation bzw. im Internet unter www.thueringen.de/dvo.</p> <div style="background-color: #90EE90; padding: 5px; text-align: center; font-weight: bold;">Antrag möglichst im Januar stellen!</div>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="font-size: small;">An das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Referat 21 Naumburger Straße 98 07743 Jena</td> <td style="font-size: small;">Eingangsvermerk TLLLR</td> </tr> </table> <p>Antrag zur Befreiung von den besonderen Anforderungen nach § 4 Absatz 2 Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV)* für Betriebe in der Nitratkulisse und dreijährigem N-Saldo ≤ 35 kg N/ha</p> <p>1. Antragsteller</p> <p>Betriebsname des Antragstellers</p> <p>Straße, Hausnummer</p> <p>PLZ, Ort</p> <p>Telefon Telefax</p> <p>Inhaber/Geschäftsführer (Name, Vorname)</p> <p>Personenident (PI) <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 15px; height: 15px;"></td><td style="width: 15px; height: 15px;"></td><td style="width: 15px; height: 15px;"></td><td style="width: 15px; height: 15px;"></td><td style="width: 15px; height: 15px;"></td><td style="width: 15px; height: 15px;"></td><td style="width: 15px; height: 15px;"></td><td style="width: 15px; height: 15px;"></td><td style="width: 15px; height: 15px;"></td><td style="width: 15px; height: 15px;"></td></tr></table></p> <p>Betriebsdaten: Ackerland: ha Grünland: ha</p> <p>2. Antrag</p> <p>Ich beantrage für das Düngjahr 2020 die Befreiung von den besonderen Anforderungen nach § 4 (2) der Thüringer Düngeverordnung vom 02.07.2019.</p> <p>Der mittlere N-Saldo für die letzten 3 Vorjahre beträgt +/- kg N/ha Bilanzfläche.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">1. Vorjahr 2019</td> <td style="width: 15%; text-align: center;">+/-</td> <td style="width: 15%; text-align: center;">+</td> <td style="width: 15%; text-align: center;">-</td> <td style="width: 25%;">kg N/ha Bilanzfläche</td> </tr> <tr> <td>2. Vorjahr 2018</td> <td style="text-align: center;">+/-</td> <td style="text-align: center;">+</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td>kg N/ha Bilanzfläche</td> </tr> <tr> <td>3. Vorjahr 2017</td> <td style="text-align: center;">+/-</td> <td style="text-align: center;">+</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td>kg N/ha Bilanzfläche</td> </tr> </table> <p style="font-size: x-small;">* in Kraft getreten als Artikel 1 der Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung vom 2. Juli 2019 (DüVR Nr. 6/S. 208)</p>	An das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Referat 21 Naumburger Straße 98 07743 Jena	Eingangsvermerk TLLLR											1. Vorjahr 2019	+/-	+	-	kg N/ha Bilanzfläche	2. Vorjahr 2018	+/-	+	-	kg N/ha Bilanzfläche	3. Vorjahr 2017	+/-	+	-	kg N/ha Bilanzfläche
An das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Referat 21 Naumburger Straße 98 07743 Jena	Eingangsvermerk TLLLR																											
1. Vorjahr 2019	+/-	+	-	kg N/ha Bilanzfläche																								
2. Vorjahr 2018	+/-	+	-	kg N/ha Bilanzfläche																								
3. Vorjahr 2017	+/-	+	-	kg N/ha Bilanzfläche																								

Erleichterungen für bestimmte Betriebe in der Nitratkulisse		 Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
<p>Betriebe nach § 8 Abs. 6 Nr. 4 DüV¹⁾, die schon nach der DüV keine Düngbedarfsermittlung durchführen und keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen, sind von folgenden Verpflichtungen befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftsdüngeruntersuchung und ▪ N_{min}-Bodenuntersuchung. <p><i>Die Einarbeitungszeit (1h) von Wirtschaftsdüngern bleibt bestehen.</i></p> <p>¹⁾ < 15 ha LF, < 2 ha Gemüse, ..., ≤ 750 kg N-Anfall/Betrieb, keine Wirtschaftsdüngeraufnahme</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">www.thueringen.de/th9/tlllr</p>		

Befreiung von der Landesdüngverordnung - Teilnahme an Agrarumweltprogrammen

- § 13 der DüV ermöglicht die Befreiung von solchen Betrieben, die an einem Agrarumweltprogramm oder mehreren Agrarumweltprogrammen des Landes teilnehmen, die dem besonderen Schutz des Grundwassers vor Nitratreinträgen dienen.
- Zurzeit wird in Thüringen kein solches Agrarumweltprogramm angeboten.
- Eine Befreiung von den Vorschriften der Landesdüngverordnung ist auf dieser Grundlage gegenwärtig nicht möglich.

www.thueringen.de/th9/tlllr

Ausnahmen außerhalb der Nitratkulisse

Betriebe, die außerhalb der Nitratkulisse liegen und sämtliche nachfolgenden 4 Bedingungen (a - d) erfüllen:

- a) < 30 ha LF, abzüglich
 - Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Wein- oder Obstdauerkulturen, sowie schnellwüchsige Forstgehölze zur energetischen Nutzung;
 - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen N-Anfall (N-Ausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha und ohne zusätzliche N-Düngung),
- b) höchstens bis zu 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- c) einen jährlichen N-Anfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ≤ 110 kg N/ha aufweisen und
- d) keine betriebsfremden Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände aus der Biogaserzeugung aufbringen,

sind von folgenden Verpflichtungen befreit:

- Düngbedarfsermittlung für N und P,
- Erstellung des Nährstoffvergleichs ,
- Aufzeichnung der Ergebnisse der Düngbedarfsermittlung.

www.thueringen.de/th9/tlllr

Fachinformation

Freistaat Thüringen Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Freistaat Thüringen Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Fachinformation

Umsetzung der Thüringer Düngeverordnung

vom 2. Juli 2019

Zusammenfassende Informationen sind unter www.thueringen.de/dvo

www.thueringen.de/th9/lllr

Düngeverordnung 2017

Freistaat Thüringen Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Geänderte Vorschriften für die kommende Düngungssaison



www.thueringen.de/th9/lllr

Ab 1.1.2020 wirksame Änderungen der Düngeverordnung vom 26.05.2017

- Harnstoffdüngung nur noch zulässig:
 - mit Ureasehemmstoff oder
 - Einarbeitung innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung

Damit entfällt die Kopfdüngung von Harnstoff ohne Ureasehemmer !
- Ausbringung von Gülle, Jauche, flüssigen organischen Düngemitteln, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N oder $\text{NH}_4\text{-N}$ auf bestelltem Ackerland nur noch **streifenförmig** (oder direkte Einbringung).
(gilt für Grünland, mehrschnittigem Feldfutterbau ab dem 1. Februar 2025).
- Erhöhung der anzurechnenden Mindestwerte für N-Gehalte von Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall-, Lagerungs- und Aufbringungsverluste (Düngebedarfsermittlung, Nährstoffbilanzierung) bei Rinder- und Schweinegülle (einschließlich Gärrückstände) von 70% auf 75%

www.thueringen.de/th9/tlllr

Vorgaben für Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen

§ 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern

- **Grundsatz:** Das Fassungsvermögen muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraums, in dem das Aufbringen von Wirtschaftsdünger verboten ist.
- Unabhängig davon gelten für folgende Mindestlagerkapazitäten:
 - Jauche, Gülle und Silagesickersäfte beträgt: **6 Monate**;
 - Betriebe mit > 3 GV/ha bzw. ohne Ausbringungsflächen ab 2020 **9 Monate**;
 - Festmist, Kompost: ab 2020: **zwei Monate**

(Die Anrechnung der Feldzwischenlagerung ist hierbei nicht zulässig).

Vertraglich gebundene Lagerung bei Dritten wird berücksichtigt

Anmerkung

Gärrückstände werden in der AwSV geregelt werden (6 bzw. 9 Monate). Dort werden auch die Anforderungen (baulich, prüftechnisch) geregelt.

www.thueringen.de/th9/tlllr

Nährstoffvergleich bis 31.03.2020 für 2019

- Absenkung der **zulässigen N- und P-Bilanzsalden** (= Kontrollwert):
 - N-Saldo im 3-jährigem Mittel: ab 2018-2020 von 60 auf 50 kg N/ha*a
 - P-Saldo im 6-jährigem Mittel: ab 2018 bis 2023 von 20 auf 10 kg P₂O₅/ha*a (Berücksichtigung niedriger P-Gehalte möglich).

Die N-Salden nach Düngeverordnung 2017 höher als nach DüV 2007

- bei Überschreitung der Kontrollwerte: Teilnahme an einer (kostenpflichtigen) Düngeberatung

**Düngejahr 2017: nach DüV 2007, Berechnung mit NV-WIN o. handschriftlich
ab Düngejahr 2018: nach DüV 2017, Berechnung mit BESyD o. handschriftlich**

www.thueringen.de/th9/tlllr

Wie geht es weiter?


**bis zur Novelle von DüV und ThürDüV
gelten diese weiter!**

Für Betroffene:
Verbringensverordnung für Wirtschaftsdünger und
Stoffstrombilanzverordnung beachten

www.thueringen.de/th9/tlllr

Aktueller Hinweis

Freistaat
Thüringen



Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum

BESYD-Programmfehler / BESYD-Programmabbruch

Nach offiziellem Microsoft Office Update vom 12.November 2019 funktioniert BESYD nicht mehr!

- Seit dem letzten Patchday (12. November 2019) für Microsoft Office verursachen freigegebene Updates bei Access einen Zugriffsfehler auf Datenbanken.
- Update betrifft auch Access und BESYD Programm.
- Das fehlerhafte Update verursacht den Absturz des BESYD Programmes bereits bei der Auswahl des Betriebes gleich nach dem Programmstart.
- Es wird an einer Lösung gearbeitet. Mitte Dezember sollte nach neuem Update von Microsoft BESYD wieder korrekt laufen.
- Für Ende November / Anfang Dezember ist auch das „BESYD-Update 2020“ vorgesehen.

Weitere Informationen unter: www.thueringen.de/besyd.

PCs ohne Internetverbindung (...ohne Microsoft-Updates...) sind von diesem Problem nicht betroffen.

www.thueringen.de/th9/tlllr



Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit

Veranstaltungshinweise:
 verschiedene Termine: Winterschulungen des TLLLR (auch Infos zur Düngung)
 28.05.2020 Feldtag Pflanzenschutz und Düngung in Friemar
 19.11.2020 29. Thüringer Düngungs- und Pflanzenschutztagung Erfurt